



SchülerFreifahrt SchülerPlus 2010/2011

Antrag auf Freifahrt für Fahrten zu und von der Schule bis max. 130 km pro Richtung. Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten! Personenbezogene Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

Persönliche Daten und Angaben Fahrt muss an mindestens vier Tagen pro Woche stattfinden. Alle Felder vollständig und **leserlich ausfüllen!**

männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/>	
Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum <small>Schüler</small>	Staatsbürgerschaft <small>Schüler</small>
Hauptwohntort im Inland <small>Straße, HNr., PLZ Hauptwohntort</small>	
Zusätzlicher Wohnort <small>Straße, HNr., PLZ Hauptwohntort</small>	notwendiger Zweitwohnsitz oder Internat in Schulnähe
Telefonnummer <small>wichtig für Rückfragen</small>	E-Mail
Wer bezieht die Familienbeihilfe? <small>Name, Adresse</small>	Wichtig bitte ausfüllen!

SchülerFreifahrt Selbstbehalt EUR 19,60 (Fahrt zur Schule) **ACHTUNG: Gilt nur für den Weg zur Schule und nicht für die Freizeit.**

Fahrt <small>bitte ankreuzen</small>	Hinfahrt <input type="radio"/>	<input type="radio"/> Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/> Sa	Rückfahrt <input type="radio"/>	<input type="radio"/> Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/> Sa
Gültigkeitszeitraum von <small>Beginn Schuljahr</small>				bis <small>Ende Schuljahr</small>
Hinfahrt Einstieg <small>Ort / Haltestelle</small>				Hinfahrt Ausstieg <small>Ort / Haltestelle</small>
Rückfahrt Einstieg <small>Ort / Haltestelle</small>	nur ausfüllen, wenn Rückfahrt und Hinfahrt verschieden sind			Rückfahrt Ausstieg <small>Ort / Haltestelle</small>
Verkehrsunternehmen <small>benutzte Verkehrsunternehmen und Linien</small>				
Fahrtweg <small>Umstiegshaltestellen mit genauer Beschreibung des Fahrtweges</small>				

Ich habe keine SchülerFreifahrt

- Internat
 Schulweg: zu Fuß oder auf sonstige Weise erreichbar
 Schule ohne öffentliches Recht
 kein Familienbeihilfebezug
 Fahrt zur Schule erfolgt nicht an 4 Tagen/Woche (Betrifft nicht Berufsschüler)

SchülerPlus (Freizeitmobilität) Gültigkeitsdauer 13 Monate (an das Schuljahr angepasst)

ACHTUNG: Gilt nur für die Freizeit und nicht für den Weg zur Schule.

1 DOMINO EUR 30,- <input type="radio"/> inkl. Selbstbehalt	<small>Schreibe einen Ort aus deinem gewählten domino ins rechte Feld</small>	Ort:												
1 REGIO EUR 60,- <input type="radio"/> inkl. Selbstbehalt	<small>Achtung: Nur ein regio ankreuzen</small>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	FL			
MAXIMO EUR 80,- <input type="radio"/> inkl. Selbstbehalt	<small>Gültig im ganzen Verbundraum Vorarlberg inkl. FL</small>													

Bestätigung Erziehungsberechtigter bzw. volljähriger Schüler

Ich erkläre, dass der beantragte Freifahrtsausweis an den von der Schule angegebenen Tagen in der Woche für Fahrten zu und/oder von der Schule tatsächlich genutzt werden wird und dass hinsichtlich der genannten Fahrtstrecke und für den genannten Zeitraum für den oben genannten Schüler noch keine andere Freifahrt oder unentgeltliche Beförderung beantragt wurde. Ich bin einverstanden, dass die Daten aus diesem Antrag in einer zentralen Datenbank der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH erfasst werden. Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und die Erläuterungen – einschließlich der Strafbestimmungen – auf der Rückseite dieses Vordruckes gelesen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter bzw. volljähriger Schüler

X

Bestätigung der Schule Unbedingt von der Schule ausfüllen

Schulkennzahl	Name/Bezeichnung	
Adresse der Schule		
Der/Die SchülerIn besucht die Schule	an obiger Adresse <input type="radio"/>	an abweichender Adresse <input type="radio"/> <small>dislozierter Unterricht</small>
Dauer des Schuljahres	erster Schultag	letzter Schultag
	Anzahl der Schultage <small>SchülerInnen</small>	
		5
		6
		Berufsschultage <small>BerufsschülerInnen</small>
		MO
		DI
		MI
		DO
		FR
		SA

DNR 2109268

Rundsiegel der Schule

Datum, Unterschrift (kein Unterschriftenstempel)

Bestätigung des Finanzamtes (Nur erforderlich, wenn der Schüler weder österreichischer Staatsbürger noch EWR/EU-Bürger ist.)

Für den genannten Schüler wird Familienbeihilfe bezogen.

Amtssiegel

Datum, Unterschrift



ERLÄUTERUNGEN

- Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht die Durchführung von **Schülerfreifahrten** im öffentlichen Verkehr für Schüler vor, die
 - eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder
 - als ordentliche Schüler eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt oder
 - eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besuchen oder
 - eine Schule besuchen, die nach § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder
 - eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung bewilligt wurde.
- In den mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. mit Verkehrsverbänden) zur Durchführung von Schülerfreifahrten abgeschlossenen Verträgen haben sich diese verpflichtet, ordentliche Schüler der oben genannten Schulen gegen Entrichtung eines Selbstbehaltes (siehe P. 8) auf den in den Verträgen jeweils genannten Fahrstrecken bzw. Zonen gegen Ersatz der Fahrpreise durch den Bund unentgeltlich zu und von der Schule zu befördern.
- Schülerfreifahrten sind nur für Schüler vorgesehen, die zu Beginn des Schuljahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: der Bezug der Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Schülerfreifahrt, der Bezieher der Familienbeihilfe ist im Antrag anzuführen. Schüler, die nicht österreichische Staatsbürger oder EWR/EU-Bürger sind, haben den Familienbeihilfenbezug außerdem durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.
- Außerdem sind Schülerfreifahrten nur für die an mindestens vier Tagen in der Woche erforderlichen Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Eine Ausnahme besteht bei Berufsschülern: Diese können an den Schülerfreifahrten auch dann teilnehmen, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche (z.B. an jedem Montag) besuchen müssen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für die so genannten Familienheimfahrten sind Schülerfreifahrten nicht vorgesehen.
- Auskunft darüber, ob ein Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. ein Verkehrsverband) für bestimmte Fahrstrecken bzw. Zonen einen Vertrag über die Durchführung von Schülerfreifahrten abgeschlossen hat, erteilen die betreffenden Verkehrsunternehmen (bzw. der Verkehrsverband) sowie das örtlich zuständige Finanzamt.
- Die Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. Verkehrsverbände), die sich zur Durchführung von Schülerfreifahrten vertraglich verpflichtet haben, stellen den Schülern, die eines ihrer Verkehrsmittel auf einer Fahrstrecke benutzen wollen, auf die sich der Vertrag bezieht, gegen Nachweis des geleisteten Selbstbehaltes unentgeltlich einen Freifahrtausweis für die betreffende Fahrstrecke aus, wenn ihnen eine entsprechende Schulbestätigung vorgelegt wird.
- Werden für die Fahrt zu und von der Schule verschiedene öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind so viele Schulbestätigungen erforderlich, als Freifahrtausweise für die Fahrt zu und von der Schule ausgestellt werden müssen. Es ist aber unzulässig, sich für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung Freifahrtausweise von verschiedenen Verkehrsunternehmen ausstellen zu lassen. Für die Fahrt im Bereich eines Verkehrsverbundes, für den es einen Verbund-Schülerfreifahrtausweis gibt, ist nur ein Antrag erforderlich.
- Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Freifahrtausweis nur dann an den Schüler auszugeben, wenn der für jedes Schuljahr zu leistende pauschale Eigenanteil („Selbstbehalt“) am Fahrpreis in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bezahlt wurde.
- Wird ein noch gültiger Freifahrtausweis nicht mehr benötigt (z.B. weil der Schüler aus der Schule, für deren Besuch der Freifahrtausweis ausgestellt wurde, ausgetreten ist), ist er dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverband) zurückzugeben.
- Der Schüler hat den von der Republik Österreich für den Freifahrtausweis geleisteten Fahrpreis zu ersetzen, wenn der Freifahrtausweis durch unwahre Angaben erlangt wurde oder die Schülerfreifahrt weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist.
- Es ist wichtig, dass dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverband) der vorliegende Antrag mit der Schulbestätigung zwecks Erlangung eines Freifahrtausweises rechtzeitig vorgelegt wird. Muss nämlich ein Schüler ein Verkehrsmittel, das Schülerfreifahrten durchführt, deshalb entgeltlich benutzen, weil dafür die Ausstellung eines Freifahrtausweises nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wurde, so kann für diesen Teil des Schulweges – auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Schulfahrtbeihilfe nicht gewährt werden.
- Strafbestimmungen: Wer durch unwahre Angaben einen Schülerfreifahrtausweis zu Unrecht erlangt hat oder die Schülerfreifahrt weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar. SchülerInnenfreifahrten sind nur für SchülerInnen vorgesehen, die zu Beginn des Schuljahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; der Anspruch auf bzw. der Bezug der Familienbeihilfe ist Voraussetzung und im Antrag anzuführen. SchülerInnen, die nicht österreichische StaatsbürgerInnen oder EWR/EU-BürgerInnen sind, haben den Familienbeihilfenbezug außerdem durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.

VERGESSEN GILT NICHT

- + wenn du mit Bus und Bahn fährst, musst du den Freifahrtausweis immer dabei haben, sonst kostet dich das eine Bearbeitungsgebühr von EUR 7,-
- + wenn du deinen Freifahrtausweis verlierst, musst du bei einer Ausgabestelle den Verlust bestätigen; die Neuausstellung kommt dich auf EUR 7,-
- + hast du überhaupt keinen Freifahrtausweis, fährst aber trotzdem mit Bus und Bahn, kann dich das ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu EUR 60,- kosten.